

Redaktionsstatut für die Veröffentlichungen in der SALZATALER HEIMATZEITUNG der Gemeinde Salzatal

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 11.02.2025 (Beschluss-Nr. 2024/219-GR) folgendes Redaktionsstatut für die Herausgabe der SALZATALER HEIMATZEITUNG der Gemeinde Salzatal beschlossen.

§ 1

Grundsatz

- 1.1 Die Gemeinde Salzatal gibt eine Heimatzeitung mit dem Namen „Salzataler Heimatzeitung“ selbständig und freiwillig heraus. Diese Heimatzeitung erscheint i. d. R. periodisch alle 4 bis 6 Wochen und bei Bedarf. Auf die voraussichtlich nächste Ausgabe und den dafür vorgesehenen Redaktionsschluss wird hingewiesen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Salzatal vom Erscheinungsrhythmus abweichen.
- 1.2 Es ist ein allgemein zugängliches Druckwerk zur Veröffentlichung amtlicher und nichtamtlicher Mitteilungen und dient der Information der Bevölkerung. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter der Salzataler Heimatzeitung ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3 Die Salzataler Heimatzeitung benennt die Gemeinde mit den sie umfassenden Ortschaften, für die es herausgegeben wird und erscheint Jahrgangsweise fortlaufend mit Nummer und Datum.
- 1.4 Die Salzataler Heimatzeitung besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil, einem kulturellem Sonderteil und dem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil ist die Bürgermeisterin oder ihr Vertreter im Amt verantwortlich; für den kulturellen Sonderteil und den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.
- 1.5 Die Salzataler Heimatzeitung wird an alle privaten Haushalte der Gemeinde Salzatal kostenlos verteilt. Eine Gewährleistung der Zustellung kann durch die Gemeinde Salzatal nicht gegeben werden. Nachsendungen an einzelne Haushalte erfolgen nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung.
- 1.6 Die Heimatzeitung wird auf der Homepage der Gemeinde Salzatal unter www.gemeinde-salzatal.de zusätzlich in digitaler Form veröffentlicht. Ebenfalls liegen Exemplare in den beiden Verwaltungshäusern zur Mitnahme aus. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Salzataler Heimatzeitung kostenfrei als digitale Ausgabe

zu abonnieren. In diesem Fall erfolgt eine automatische Zustellung der Heimatzeitung als PDF an die vom Abonnenten angegebene E-Mail-Adresse.

§ 2

Inhalt

In der Salzataler Heimatzeitung werden nach Maßgabe des Redaktionsstatuts veröffentlicht:

2.1 Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- a) Die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Salzatal und ihrer Gremien sowie Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden, die die Gemeinde Salzatal betreffen, erfolgen gemäß den Festlegungen in der Hauptsatzung in einem digitalen Amtsblatt der Gemeinde Salzatal. Zusätzlich können diese Bekanntmachungen und Mitteilungen durch die Bürgermeisterin und in ihrem Auftrag zu fachspezifischen Angelegenheiten durch die Amtsleiter ebenfalls in der Salzataler Heimatzeitung veröffentlicht bzw. in ihr darauf hingewiesen werden.
- b) Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie die Sitzungen der Ortschaften werden in der Salzataler Heimatzeitung mit Tag, Uhrzeit und voraussichtlichem Sitzungsort veröffentlicht. Eine Gewährleistung dieser Angaben besteht nicht, da kurzfristige Änderungen aufgrund unvorhersehbarer Gegebenheiten oder besonderer Umstände möglich sind.

2.2 Nichtamtliche Bekanntmachungen und Beiträge

- a) Nichtamtliche Bekanntmachungen und Beiträge sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Bürgermeisterin bzw. ihrer Vertretung im Amt obliegt es, die zur Veröffentlichung übergebenen Artikel und Anlagen (Fotos) zu kürzen, auf mehrere Ausgaben der Heimatzeitung zu verteilen oder abzulehnen.
- b) Ortsansässige Kirchen und Religionsgemeinschaften, ortsansässige Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften sowie die örtlichen und für die Gemeinde Salzatal zuständigen Einrichtungen, wie z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Freiwillige Feuerwehren und Bibliotheken haben die Möglichkeit zur kostenfreien Veröffentlichung von Mitteilungen in der Salzataler Heimatzeitung. Darunter zählen Berichte, Ankündigungen und Veranstaltungshinweise sowie sonstige Informationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
- c) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder ihrer Vertretung im Amt ebenfalls veröffentlicht werden.

- d) Veröffentlichungen Dritter werden nur bei Notwendigkeit berücksichtigt.

2.4 Anzeigen

- a) Für den Anzeigenteil ist der Verlag verantwortlich.
- b) Im Anzeigenteil dürfen gewerbliche Anzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Organisationen kostenpflichtig veröffentlicht werden.
- c) Für Anzeigen gelten die Preise des Verlages und müssen direkt beim Verlag eingereicht werden. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung nach seinen betrieblichen Gegebenheiten und im Sinne dieses Redaktionsstatutes.
- d) Unzulässig für gewerbliche und nicht gewerbliche Anzeigen sind Texte, die wegen ihres Inhaltes bereits im redaktionellen Teil nicht veröffentlicht werden können.
- e) Anzeigen dürfen nicht gesetzeswidrigen Inhalt sein, sich gegen Personen oder Personengruppen oder gegen die Interessen der Gemeinde Salzatal richten.

2.4 Kultureller Sonderteil

- a) Der Sonderteil veröffentlicht Beiträge aus dem kulturellen Bereich, die nicht direkt die Gemeinde Salzatal betreffen, aber gemeindegrenzübergreifend zur Aufwertung der Regionalität sowie zur Repräsentativität dienen.
- b) Für den kulturellen Sonderteil ist der Verlag verantwortlich. Dieser entscheidet im Einzelfall, ob ein Beitrag veröffentlicht wird. Ggf. erfolgen Abstimmungen mit der Redaktion bzw. der Bürgermeisterin der Gemeinde Salzatal.
- c) Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in der Gemeinde Salzatal stattfinden und auch keinen direkten Bezug zur Gemeinde Salzatal haben, aber eine zur Aufwertung der Region dienen.
- d) Beiträge über Projekte, Aktionen oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, wenn sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit sind

2.5 In der Salzataler Heimatzeitung werden nach Maßgabe des Redaktionsstatuts nicht veröffentlicht:

- a) Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen

der Gemeinde Salzatal, ihrer Gremien, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen

- b) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
- c) Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde Salzatal gerichtet sind
- d) Veröffentlichungen, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich zum Inhalt haben
- e) Leserbriefe
- f) anonyme Schriftsätze
- g) Zur Wahrung der Neutralitätspflicht und des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden keine Beiträge, Informationen und politische Äußerungen einer Partei oder politischen Gruppierung, politische Willenserklärungen, Wahlwerbungen oder Stellungnahmen und Schlagabtausch zu partei- und ortspolitischen Themen veröffentlicht

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne des Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte in direkter oder indirekter Art enthalten.
- 3.3 Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn sie beinhalten einen direkten Bezug zur Gemeinde Salzatal oder dienen zur Aufwertung der Regionalität und der Repräsentativität. Ankündigungen von überörtlichen Institutionen, in denen Einwohner vertreten sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- 3.4 Sämtliche Beiträge sind kurz, sachlich, prägnant und auf Deutsch zu formulieren. Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Für den Inhalt ist der Verfasser verantwortlich. Texte werden nicht durch die Redaktion korrigiert.

- 3.5 Die Redaktion behält sich vor, verwendete Zitate, Gedichte oder Liedtexte nicht zu veröffentlichen, sollten diese nicht eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Urheberrechte sind unbedingt zu beachten.
- 3.6 Es dürfen pro Beitrag zwei Bilder, die sich auf den Text beziehen, veröffentlicht werden. Unscharfe und qualitativ minderwertige Fotos können nicht berücksichtigt werden. Zugelassene Bildformate sind JPG, PNG oder PDF. Datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Deshalb ist der Urheber des Fotos stets anzugeben. (Beispiel: „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“.) Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u. ä.). Insbesondere darf Bildmaterial aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung in der Salzataler Heimatzeitung verwendet werden.
- 3.7 Zum Redaktionsschluss müssen Beiträge entweder als Word-Dokument oder als PDF einschließlich der Fotos in den Bildformaten JPG, PNG oder PDF an amtsblatt@gemeinde-salzatal.de digital gesendet vorliegen. Verspätet eingegangene Berichte können nicht berücksichtigt werden. Anzeigen sind direkt dem Verlag zu übermitteln. Für Anzeigen gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten.
- 3.8 Beiträge dürfen von der Gemeinde Salzatal zurückgewiesen werden, wenn diese nicht den Vorgaben des Redaktionsstatutes entsprechen.

§ 4

Geltungsumfang

- 4.1 Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in die Salzataler Heimatzeitung umgangen werden.

§ 5


Gewährungs- und Haftungsausschluss

- 5.1 Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Salzatal ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

§ 6
Inkrafttreten

- 6.1 Das Redaktionsstatut tritt am 01.04.2025 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Redaktionsstatut vom 05.11.2020 außer Kraft.

Salzatal, 18.02.2025


Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

